



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: ausbildung24@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Geschäftsbereich V: Berufsbildung
Abteilung V: Lehrlingsrolle, Prüfungswesen, Beratung

Allgemeine Informationen:

Zuständig für die Abnahme von Zwischen- und Gesellen/Abschlussprüfungen ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Gesellenprüfungsausschuss vor einer anderen Handwerkskammer erteilt werden.

Dies betrifft in den meisten Fällen Auszubildende, die mit Genehmigung ihrer zuständigen Berufsschule oder der Schulaufsichtsbehörde aufgrund Ihres Wohnorts eine andere als die eigentlich für sie zuständige Berufsschule besuchen.

Wenn die betreffenden Auszubildenden dann auch ihre Zwischen- und Gesellenprüfungen sowie die überbetrieblichen Ausbildungen im Klassenverband ablegen möchten, ist ein Antrag auf Freigabe zur Mitprüfung vor einer anderen Handwerkskammer erforderlich.

- Der Antrag ist vom Ausbildungsbetrieb zu stellen!
- Dem Antrag ist die Genehmigung der Berufsschule oder Schulaufsichtsbehörde beizufügen.
- Die Freigabe erfolgt für die Mitprüfung bei Zwischen- und Gesellen/Abschlussprüfungen sowie für eventuelle überbetriebliche Ausbildungen.

Ausbildungsbetrieb:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Auszubildender:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Ausbildungsberuf:

Der/Die Auszubildende besucht
die Berufsbildende Schule in:
(Genehmigung beifügen)

Handwerkskammer, vor der die
Prüfung abgelegt werden soll:

Begründung des Antrags:

.....

.....

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Ausbildungsbetriebes